

23.12.88

G - A - U**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchst-
mengenverordnung**A. Zielsetzung**

Die vorliegende Verordnung paßt die Pflanzenschutzmittel-Höchst-
mengenverordnung (PHmV) den Veränderungen an, die sich aufgrund
der Neuzulassung oder des Ablaufes bestehender Zulassungen
von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz sowie
des Erlasses von EG-Richtlinien oder aus anderen Gründen er-
geben haben.

Die vorgesehenen Höchstmengen dienen dem vorbeugenden Gesund-
heitsschutz des Verbrauchers. Sie entsprechen dem gegenwärtigen
Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.
Die Werte sind so bemessen, daß sie auch vom Erzeuger bzw.
Weiterverarbeiter eingehalten werden können.

Die Änderungsverordnung trägt der in Ziffer 1 des Beschlusses
des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 5. Februar 1988
(Drs. 439/87) zum Ausdruck gebrachten Auffassung Rechnung,
daß für alle Fälle der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
die Verordnung künftig in kürzeren Abständen ergänzt werden
soll.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der Anlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch die vorliegende Verordnung getroffenen bzw. geänderten Höchstmengenfestsetzungen dienen lediglich der Aktualisierung bereits bestehender Vorschriften. Die Durchführung der Verordnung wird bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden in der Regel zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen. Für die von der Verordnung Betroffenen entstehen ebenfalls keine Mehrkosten. In Einzelfällen kann jedoch bei den neueingefügten Stoffen die Anwendung neuer Analysenmethoden erforderlich werden. Die hierdurch möglicherweise entstehenden Mehrkosten lassen sich allerdings nicht näher beziffern. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

23.12.88

G - A - U

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchst- mengenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Pf 16/88

Bonn, den 23. Dezember 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzen-
schutzmittel-Höchstmengenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung
Vom

Es verordnen

auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23, und des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. April 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

(1) In Anlage 2 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. April 1988 (BGBl. I S. 563, 601), wird die Position "Chlorbromuron" mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

(2) Anlage 3 Liste A der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position "Allidochlor" wird folgende Position eingefügt:

"Alloxy- dim	3-((1-Allyloximino)butyl)-4-hydroxy-6,6-dimethyl-2-oxo-cyclohex-3-en-carbonsäure-methylester	} insgesamt berechnet als Alloxydim	1,0	frische Bohnen, frische Erbsen, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kohl, Möhren, Raps, Spinat
	2-(1-Aminobutyliden)-5,5-dimethyl-4-methoxycarbonyl-cyclohexan-1,3-dion			
			0,5	Zuckerrüben
			0,2	andere pflanzliche Lebensmittel

2. Die Position "2-Aminobutan" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

3. Nach der Position "4-Aminopyridin" wird folgende Position eingefügt:

"Amitraz	1,3-Di-(2,4-dimethylphenyl-imino)-2-methyl-2-azapropan	} insgesamt berechnet als N-(2,4-Di- methyl- phenyl)- N'-methyl- formamidin	0,5	Gurken, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte
	N-(2,4-Dimethylphenyl)-N'-methyl-formamidin (BTS 27271)			
			0,1	Zitrussäfte
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

4. Nach der Position "Barban, Chlorbufam" werden folgende Positionen eingefügt:

"Bena- laxyl	N-Phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alanin-methylester	20,0	Hopfen
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel

Benazolin	4-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-	} insgesamt berechnet als Benazolin	0,1	Raps
ein-	benzothiazol-3-yl-essigsäure		0,05	andere pflanzliche
schließ-				Lebensmittel
lich				
Ester				
und				
Salze				

Bendio-	2,2-Dimethyl-1,3-benzodioxol-	} insgesamt berechnet als Bendiocarb	0,3	Kartoffeln
carb	4-yl-N-methylcarbamat		0,05	Getreide, Zucker-
	2,2-Dimethyl-1,3-benzodioxol-			rüben
	4-ol			
	(NC 7312)		0,02	andere pflanzliche
				Lebensmittel"

5. Nach der Position "Binapacryl" wird folgende Position eingefügt:

Biter-	1-(Biphenyl-4-yloxy)-3,3-dimethyl-1-	2,0	Kernobst, Steinobst
tanol	(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-butan-2-ol	0,5	Bananen, Bohnen,
			Gurken
		0,1	Getreide
		0,05	andere pflanzliche
			Lebensmittel"

6. Die Position "Bromfenoxim" erhält folgende Fassung:

"Bromfen-	3,5-Dibrom-4-hydroxy-benzaldehyd-	0,1	Getreide, Zucker-
oxim	2,4-dinitro-phenyloxim		rüben
		0,05	Hopfen, andere
			pflanzliche Le-
			bensmittel"

7. Die Position "Captafol" erhält folgende Fassung:

"Captafol	N-(1,1,2,2-Tetrachlor-ethylthiocyclohex-	0,05	alle pflanzlichen
	4-en-1,2-carboximid		Lebensmittel"

8. Die Position "Captan" erhält folgende Fassung:

"Captan	N-(Trichlor-methylthio)-	} insgesamt	3,0	Kernobst, Beerenobst,
	cyclohex-4-en-1,2-dicarb-			Tomaten, Weintrauben
	oximid			
Folpet	N-(Trichlor-methylthio-		2,0	Bohnen, Chicorée,
	phthalimid			Endivie breitblätt-
				rige, Erbsen, Kopf-
				salat, Porree, Stein-
				obst"

0,1 Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel"

9. Nach der Position "Carbophenothion" wird folgende Position eingefügt:

"Carbo-	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-	5,0	Hopfen
sulfan	[(dibutylamino)-thio]-methylcarbamat		
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

10. Bei der Position "Chlorbromuron" wird die Angabe "0,2 Gemüse, Obst, Kartoffeln, Mais, Sojabohnen, Weizen" durch die Angabe "0,05 alle pflanzlichen Lebensmittel" ersetzt.

11. Nach der Position "Chlorbufam (siehe bei Barban)" wird folgende Position eingefügt:

"Chlor-	N-(4-Chlor-o-tolyl)-N,N-	} insgesamt	0,01	alle pflanzlichen Lebensmittel"
dimeform	dimethylformamidin			
und	einschließlich Abbau- und			
Chlordi-	Reaktionsprodukte, die als			
meform-	4-Chlor-o-toluidin be-			
hydro-	stimmt werden können			
chlorid				

12. Die Position "Chlorfenson" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

13. Die Position "Chlorfenvinphos" erhält folgende Fassung:

"Chlor-	0-2-Chlor-1-(2,4-dichlor-phenyl)-	1,0	Zitrusfrüchte
fenvin-	vinyl-0,0-diaethyl-phosphat		
phos	(Summe der E- und Z-Isomere)		
		0,5	Knollen- und Wurzelgemüse, Petersilie, Schalotten, Sellerie, Rohkaffee, Zwiebeln
		0,1	Raps, Rübsen, übriges Gemüse außer Pilze, Zuckerrüben
		0,05	Zitrussäfte, andere pflanzliche Lebensmittel"

14. Die Position "Chlormequat (CCC)" erhält folgende Fassung:

"Chlormequat (CCC)"	2-Chlorethyltrimethylammonium-chlorid	10,0	Raps
		5,0	Hafer, Mais, Roggen
		3,0	Gerste, Kernobst, Weizen,
		1,0	Weintrauben
		0,5	Rapsöl
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

15. Die Position "Chlorpyrifos" erhält folgende Fassung:

"Chlorpyrifos"	0,0-Diaethyl-0-3,5,6-trichlor-2-pyridylthiophosphat	2,0	Kiwifrüchte
		0,5	Paprika, Tomaten
		0,3	Zitrusfrüchte
		0,2	Kernobst, Pflaumen, Rohkaffee, Zitrus-säfte
		0,1	Hopfen, Kiwifrüchte ohne Schale
		0,05	Mais, Zuckerrüben"

16. Die Schreibweise der Position "Chlorpyrifosmethyl" wird wie folgt berichtigt: "Chlorpyrifos-methyl"

17. Nach der Position "Chlorpyrifos-methyl" wird folgende Position eingefügt:

"Chlor-sulfuron"	1-(2-Chlorphenylsulfonyl)-3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-harnstoff	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
------------------	---	------	---------------------------------

18. Nach der Position "Chlortoluron" wird folgende Position eingefügt:

"Clofen-tezin"	3,6-Bis-(2-chlorphenyl)-1,2,4,5-tetrazin	2,0	Erdbeeren
		0,5	Kernobst
		0,1	Steinobst"

19. Die Position "Clopyralid" erhält folgende Fassung:

"Clopyralid"	3,6-Dichlorpicolinsäure	1,0	Zuckerrüben
		0,1	Mais, Raps
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

20. Nach der Position "Clopyralid" wird folgende Position eingefügt:

"Cyanamid"	} insgesamt berechnet als Cyanamid	0,2	Getreide, Hopfen, Kohl, Porree, Schnittlauch, Tomaten, Weintrauben, Zwiebeln
Calciumcyanamid			

0,1 andere pflanzliche
Lebensmittel"

21. Nach der Position "Cycluron" werden folgende Positionen eingefügt:

"Cyflu- thrin	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl- (1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlor- vinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarb- oxylat	20,0	Hopfen
		0,5	Kernobst, Kirschen, Kopfsalat, Pflaumen, Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl
		0,1	Blumenkohl, Tomaten
		0,05	Ölsaart, andere pflanzliche Lebensmittel
Cyhalothrin		10,0	Hopfen
Lambda-Cy- halothrin	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1RS,3RS) (2-chlor-3,3,3- /1:1-Mi- trifluorprop-1-enyl)-2,2- schung der dimethylcyclopropancarboxylat (Z)-1R,3R), S-ester und (Z)- (1S,3S), R-ester des Cyhalo- thrin/	insgesamt 0,2	Kernobst
		0,05	Getreide
		0,02	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaart, andere pflanzliche Lebens- mittel"

22. Die Position "Cypermethrin, Alfamethrin [(1 R cis) S- und (1 S cis) R-Isomere des Cypermethrin/]" erhält folgende Fassung:

"Cyperme- thrin, Alfa- cyper- methrin [(1 R cis) S- und (1 S cis) R-Isomere des Cyper- methrin/	Cyano(3-phenoxy-phenyl)- methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)- 2,2-dimethyl-cyclopropan- carboxylat	insges. 30,0 20,0 2,0	Hopfen Tee Johannisbeeren, Kern- obst, Steinobst außer Kirschen und Pflaumen Waldbeeren, Zitrus- früchte
		1,0	Grünkohl, Kirschen, Pflaumen, Salat, Spinat, Waldpilze
		0,5	Übriges Beerenobst, Übriges Blatt- und Sproßgemüse, Frucht- gemüse außer Wald- pilze, Weintrauben
		0,2	Getreide außer Mais, Ölsaart

0,05 Gewürze, Rohkaffee,
teeähnliche Erzeug-
nisse, Zitrus-säfte,
andere pflanzliche
Lebensmittel"

23. Die Position "Dazomet, Methylisothiocyanat" erhält folgende Fassung:

"Dazomet	3,5-Dimethyl-tetra- hydro-1,3,5-thia- diazin-2-thion	} insgesamt berechnet als Methyl- isothio- cyanat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
Metam- Natrium	Natrium-monomethyl- dithiocarbamat			
Methyliso- thiocyanat				

24. Die Position "Deiquat" erhält folgende Fassung:

"Deiquat	1,1'Aethylen-2,2'- bipyridinium-salze	5,0	Gerste
		3,0	Weizenkleie
		2,0	Raps, Rübsen, Weizen
		1,0	Getreideerzeugnisse außer Weizenkleie
		0,1	Gemüse, Kartoffeln, Raps- und Rüböl
		0,05	Hopfen, andere pflanzliche Lebens- mittel"

25. Nach der Position "Deiquat" wird folgende Position eingefügt:

"Delta- methrin	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl (1R,3R)- (2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclo- propan-carboxylat	10,0	Hopfen, Tee
		2,0	Rohkaffee
		0,5	Grünkohl, Hülsen- früchte
		0,2	Blatt- und Sproßge- müse außer Grünkohl, Schalotten und Zwiebeln, Frucht- gemüse außer Pilze, Kernobst, Weizenkleie
		0,1	Beerenobst außer Erd- beeren, Getreide, Ge- treideerzeugnisse außer Weizenkleie, Ölsaaten, Oliven, Schalotten, Steinobst Weintrauben, Zwiebeln
		0,05	Gewürze, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebens- mittel

26. Nach der Position "Dichlorvos" wird folgende Position eingefügt:

"Diclobu- trazol	(2RS,3RS)-1-(2,4-Dichlorphenyl)- 4,4-dimethyl-2-(1,2,4-triazol-1-yl)- pentan-3-ol	0,1	Getreide
		0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"

27. Nach der Position "Diflubenzuron" wird folgende Position eingefügt:

"Diflu- fenican	2',4'-Difluor-2-(α,α,α -trifluor-m- tolyloxy)nicotinamid	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
--------------------	---	------	------------------------------------

28. Die Position "Dioxacarb" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

29. Die Position "Dodin" erhält folgende Fassung:

"Dodin	(Dodecyl-guanidin)-acetat	1,0	Kern- und Steinobst
		0,2	andere pflanzliche Lebensmittel"

30. Die Position "Endosulfan, Endosulfansulfat" erhält folgende Fassung:

"Endo- sulfan	6,7,8,9,10,10-Hexachlor- 1,5,5a,6,9,9a-hexahydro- 6,9-methano-2,4,3- benzo(e)-dioxo-thiepin- 3-oxid	insgesamt berechnet als Endo- sulfan	30,0 10,0 1,0	Tee, teeähnliche Erzeugnisse Hopfen Gemüse außer Wurzel- gemüse, Obst
Endo- sulfan- sulfat			0,5 0,2 0,1	Raps, Rüben Mais, Wurzelgemüse andere pflanzliche Lebensmittel"

31. Die Position "Endothal" erhält folgende Fassung:

"Endothal	3,6-Endoxo-hexahydro- phthalsäure einschließlich Salze	0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebens- mittel"
-----------	--	-----	--

32. Die Position "Ethiolat" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

33. Die Position "Ethion" erhält folgende Fassung:

"Ethion	S,S'-Methylen-bis(0,0- diaethyl-dithiophosphat)	2,0 0,5 0,1 0,05	Zitrusfrüchte Kernobst, Steinobst, Weintrauben Gemüse, übriges Obst, Zitrusäfte andere pflanzliche Lebensmittel"
---------	--	---------------------------	--

34. Die Position "Ethirimol" erhält folgende Fassung:

"Ethi-	2-Aethylamino-5-n-butyl-4-hydroxy-	0,2	Kernobst
rimol	6-methyl-pyrimidin	0,1	Getreide"

35. Nach der Position "Ethoprophos" werden folgende Positionen eingefügt:

"Ethoxy-	1,2-Dihydro-6-ethoxy-2,2,4-trimethyl-	0,01	alle pflanzlichen
quin	chinolin		Lebensmittel

Ethylen-	}	insgesamt berechnet als Ethylen- oxid	0,02	alle pflanzlichen Lebensmittel"
oxid ein-				
schließ-				
lich sei-				
nes Abbau-				
produktes				
2-Chlor-				
ethanol				

36. Nach der Position "Ethylenthioharnstoff (ETU)" wird folgende Position eingefügt:

"Etrimfos	0-(6-Ethoxy-2-ethylpyrimidin-4-yl)-0,0-dimethyl-thio-phosphat	}	insgesamt berechnet als	2,0	Kernobst, Kopfsalat
			Etrimfos	0,5	Artischocken, frische Erbsen, Kohl, Pflaumen, Weintrauben
Etrimfos-	0-(6-Ethoxy-2-ethylpyrimidin-4-yl)-0,0-dimethyl-phosphat	}			
oxon					
EEHP	6-Ethoxy-2-ethyl-4-hydroxy-pyrimidin			0,2	Aprikosen, frische Bohnen, Tomaten
				0,1	Gurken, Kartoffeln, Pfirsiche, Porree, Radieschen, Reis, Rettich, Zwiebeln
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

37. Die Position "Fenazaflor" erhält folgende Fassung:

"Fenaza-	5,6-Dichlor-1-phenoxy-	}	insgesamt berechnet als Fenazaflor	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
flor	carbonyl-2-trifluor-				
	methyl-benzimidazol				
	5,6-Dichlor-2-benzimidazol				
	5,6-Dichlor-4-hydroxy-	}			
	2-trifluor-methyl-				
	benzimidazol				

38. Die Position "Fenitrothion" erhält folgende Fassung:

"Fenitrothion"	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-monothiophosphat	2,0 0,5	Zitrusfrüchte, Gemüse, übriges Obst"
----------------	--	------------	---

39. Nach der Position "Fenoprop einschließlich Salze und Ester" werden folgende Positionen eingefügt:

"Fenoxa- prop ein- schließ- lich Ester"	(RS)-2-(4-(6-Chlor-1,3-benzoxazol-2-yloxy)phenoxy)propionsäure einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 3-Acetyl-6-chlor-2,3-dihydro-benzoxazol-2-on bestimmt werden können, insgesamt berechnet als Fenoxaprop	0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel
Fenoxycarb	Ethyl-2-(4-phenoxyphenoxy)-ethyl-carbammat	0,1 0,05	Kernobst andere pflanzliche Lebensmittel
Fenpro- pathrin	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-2,2,3,3-tetramethylcyclopropan-carboxylat	1,0 0,5 0,2	Tomaten frische Bohnen Gurken"

40. Die Position "Fenthion, Fenthion-sulfoxid, Fenthion-sulfon, Fenthion-oxon, Fenthion-oxon-sulfoxid, Fenthion-oxon-sulfon" erhält folgende Fassung:

"Fenthion"	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-monothiophosphat	2,0 1,0	Mangos, Pfirsiche Kernobst, Kirschen, Oliven, Zitrusfrüchte
Fenthion-sulfoxid	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-monothiophosphat	0,2 0,05	Zitrussäfte Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Ölsaaten, andere pflanzliche Lebensmittel"
Fenthion-sulfon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-monothiophosphat		
Fenthion-oxon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-phosphat		
Fenthion-oxon-sulfoxid	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-phosphat		
Fenthion-oxon-sulfon	0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-phosphat		

41. Nach der Position "Flamprop-methyl" werden folgende Positionen eingefügt:

"Fluazi- fop ein- schließ- lich Isc- mere, Ester und de- ren Kon- jugate	(RS)-2-[4-(5-Trifluor- methyl-2-pyridyloxy)- phenoxy]-propionsäure	} insgesamt berechnet als Fluazifop	15,0	Raps
			3,0	Kohl
			0,5	Beerenobst, Kartoffeln, Kernobst, Möhren, Steinobst
			0,1	Hopfen, andere pflanzliche Lebensmittel
			0,5	Kernobst
Flubenz- imin	3-Phenyl-2-phenylimino-4,5-bis- ((trifluormethyl)imino)-thiazolidin		0,1	Pflaumen
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"

42. Nach der Position "Fluchloralin" wird folgende Position eingefügt:

Fluor- chloridon	(3RS,4RS;3RS,4SR)-3-Chlor-4-chlormethyl- 1-(α,α,α -trifluor-m-tolyl)-2-pyrrolidon	0,1	Kartoffeln
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

43. Die Position "Fluorodifen" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

44. Nach der Position "Flurenol" werden folgende Positionen eingefügt:

Fluroxy- pyr ein- schließ- lich Ester	4-Amino-3,5-dichlor-6-fluor- pyridin-2-yl-oxy-essigsäure	} insgesamt berechnet als Fluroxypyr	0,1	Getreide
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Flusi- lazol	1-(Bis(4-fluorphenyl)methyl-1H- 1,2,4-triazol-1-yl-methyl-silan		0,2	Kernobst
			0,1	Bananen
			0,05	Bananen ohne Schale
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel
Flutria- fol	1-(2-Fluorphenyl)-1-(4-fluorphenyl)- 2-(1,2,4-triazol-1-yl)-aethanol		0,5	Getreide"

45. Die Position "Folpet" erhält folgende Fassung:

"Folpet (siehe Captan, Folpet)"

46. Die Position "Formothion" erhält folgende Fassung:

"Formo-	0,0-Dimethyl-S- (N-formyl-N-methyl-	0,2	Zitrusfrüchte
thion	carbamoyl)-methyl-dithiophosphat	0,1	Gemüse, übriges Obst"

47. Nach der Position "Formothion" wird folgende Position eingefügt:

"Fosetyl	Ethyl-hydrogen-phosphon-	} insgesamt 100,0 berechnet 8,0 als 5,0 Fosetyl 3,0 2,0 0,2	Hopfen
ein-	säure		Kopfsalat
schließ-			Weintrauben
lich			Gurken
Salze			Erdbeeren
			Gewürze, Ölsaaten, Tee, teeähnliche Erzeugnisse und andere pflanzliche Lebensmittel"

48. Nach der Position "Fumecycloz" wird folgende Position eingefügt:

"Glufo-	DL-Homoalanin-4-yl-	} insgesamt 0,2 berechnet als Glufosinat 0,1	Kernobst,
sinat	(methyl)phosphinsäure		Steinobst,
ein-	und		Weintrauben
schließ-	3-Methylphosphinico-		
lich	propionsäure		andere pflanzliche Lebensmittel"
Salze			

49. Bei der Position "Glyphosat" werden die Worte "Aminomethyl-phosphonsäure" und "insgesamt berechnet als Glyphosat" gestrichen.

50. Die Position "Halacrinat" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

51. Nach der Position "Guazatin" wird folgende Position eingefügt:

"Haloxyl-	2-[4-(3-Chlor-5-trifluor-	insgesamt 0,2	Raps,
fop ein-	methyl-pyridin-2-yl-oxy)-	berechnet	Zuckerrüben
schließ-	phenoxy/-propionsäure	als	
lich		Haloxylfop 1,0	Rapsöl
Ester		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

52. Bei der Position "Imazalil" wird die Angabe "5,0 Zitrusfrüchte" durch die Angabe "5,0 Zitrusfrüchte, Kernobst" ersetzt.

53. Nach der Position "Isoproturon" wird folgende Position eingefügt:

"Isoxaben	N-(3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)-isoxazol-	0,1	Getreide
	5-yl)-2,6-dimethoxy-benzamid	0,02	andere pflanzliche Lebensmittel"

54. Bei der Position "Kupferverbindungen" wird folgende Höchstmengenfestsetzung vor den bisherigen eingefügt:

"1000,0 Hopfen"

55. Die Position "Malathion, Malaoxon" erhält folgende Fassung:

"Malathion S-[1,2-Bis(aethoxy-carbonyl)-aethyl]-0,0-dimethyl-dithiophosphat	}	8,0	Getreide
		3,0	Gemüse außer
			Wurzelgemüse
		2,0	Zitrusfrüchte
		0,5	übriges Obst, Wurzelgemüse"
	insgesamt		
Mala-oxon	S-[1,2-Bis(aethoxy-carbonyl)-aethyl]-0,0-dimethyl-monothio-phosphat		

56. Die Position "Metam-Natrium (siehe Dithiocarbamate) erhält folgende Fassung:

"Metam-Natrium (siehe Dazomet)"

57. Die Position "Methamidophos" erhält folgende Fassung:

"Metha- midophos	0,S-Dimethyl-amidothiophosphat	5,0	Hopfen
		1,0	Paprika, Pfirsiche, Tomaten
		0,5	Gurken, Melonen
		0,2	Kernobst, Kohl
		0,1	Auberginen, Ölsaaten
		0,05	Gewürze, Rohkaffee, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, andere pflanzliche Lebensmittel"

58. Die Position "Methylmetiram (siehe Dithiocarbamate)" wird nach der Position "Methylisothiocyanat (siehe Dazomet)" eingefügt.

59. Nach der Position "Metribuzin" wird folgende Position eingefügt:

"Metsulfuron ein-schließ-lich Ester	2-(3-(4-Methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)ureidosulfonyl)benzoesäure	}	insgesamt	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
			berechnet		
			als		
			Metsulfuron		

60. Die Position "Mevinphos" erhält folgende Fassung:

"Mevinphos"	0-(2-Methoxycarbonyl-1-methyl-vinyl)-0,0-dimethyl-phosphat (Summe der Cis- und Trans-Isomere)	0,5	Blattgemüse, Hopfen, Steinobst außer Aprikosen
		0,2	Aprikosen, Kernobst, Zitrusfrüchte
		0,1	übriges Gemüse, übriges Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

61. Die Position "Nicotin" erhält folgende Fassung:

"Nicotin"	L-3-(1-Methyl-pyrrolidin-2-yl)-pyridin	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
-----------	--	------	---------------------------------

62. Die Position "Omethoat" erhält folgende Fassung:

"Omethoat"	0,0-Dimethyl-S-(methyl-carbamoyl-methyl)-monothiophosphat	10,0 0,4	Hopfen, Artischocken, Chicorée, Gewürze, Kirschen, Ölsaaten, Spinat, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
		0,2	übriges Gemüse und übriges Obst
		0,1	Beerenobst, Porree, Zwiebeln, Wurzelgemüse
		0,05	Rohkaffee, andere pflanzliche Lebensmittel"

63. Nach der Position "Oxadiazon" wird folgende Position eingefügt:

"Oxadixyl"	2-Methoxy-N-(2-oxo-1,3-oxazolidin-3-yl)-acet-2',6'-xylid	1,0	Hopfen
		0,1	Kartoffeln
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

64. Nach der Position "Pebulate" wird folgende Position eingefügt.

"Penconazol"	(RS)-1-(2,4-Dichlor-6-propylphenyl-ethyl)-1H-1,2,4-triazol einschließlich der Abbau- und Reaktionsprodukte, die als 2,4-Dichlorbenzoesäure bestimmt werden können, insgesamt berechnet als Penconazol	0,5	Kernobst, Weintrauben"
--------------	---	-----	------------------------

65. Die Position "Pencycuron" erhält folgende Fassung:

"Pency- curon	1-(4-Chlorbenzyl)-1-cyclopentyl-3- phenylharnstoff	0,1 0,05	Kartoffeln andere pflanzliche Lebensmittel"
------------------	---	-------------	---

66. Die Position "Phosalon" erhält folgende Fassung:

"Phosalon	0,0-Diethyl-S-(6-chlor- 2-oxobenzoxazolin-3-yl)- methyl-dithiophosphat	2,0 1,0	Kernobst, Pfirsiche Gemüse außer Wurzelge- müse, übriges Obst
		0,5	Raps, Rübsen
		0,1	Oliven, Wurzel- gemüse
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel"

67. Bei der Position "Phosmet" wird die Angabe "15,0 Kiwifrüchte mit Schale" durch die Angabe "15,0 Kiwifrüchte" ersetzt.

68. Nach der Position "Propachlor" wird folgende Position eingefügt:

"Propamo- carb	Propyl-3-(dimethylamino)-propyl- carbamat	15,0 10,0 1,0 0,5 0,2 0,1	Kopfsalat Radieschen, Spinat Rosenkohl Gurken, Tomaten Blumenkohl, Paprika Sellerie andere pflanzliche Lebensmittel"
-------------------	--	--	---

69. Nach der Position "Propyzamid" wird folgende Position eingefügt:

"Prosulfo- carb	S-Phenylmethyl-N,N-di-n-propyl-thio- carbamat	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
--------------------	--	------	------------------------------------

70. Nach der Position "Pyrethrine" wird folgende Position eingefügt:

"Pyridat	0-(6-Chlor-3-phenyl- pyridazin-4-yl)-S- n-octyl-thiokohlensäure- ester	} insgesamt berechnet als Pyridat	0,2	Getreide
	3-Phenyl-4-hydroxy-6-chlor- pyridazin		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

71. Nach der Position "Quintozen" wird folgende Position eingefügt:

"Quizalo- fop ein- schließ- lich Ester	2-(4-(6-Chlorchinoxalin-2-yl- oxy)-phenoxy)-propionsäure	insgesamt berechnet als Quizalofop	0,1 0,05	Raps, Zuckerrüben andere pflanzliche Lebensmittel"
--	---	---	-------------	--

72. Nach der Position "Schwefel" wird folgende Position eingefügt:

"Sethoxy- dim	2-(1-(Ethoxyimino)-butyl)- 5-(2-ethylthiopropyl)-3-hydroxy- 2-cyclohexen-1-on		2,0	Kohl
	einschließlich der Abbau- und Reaktions- produkte, die als 3-(2-Ethylsulfonyl- propyl)-glutarsäure-dimethylester und 3- (2-Ethylsulfonylpropyl)-3-hydroxy-glutar- säure-dimethylester bestimmt werden können, insgesamt berechnet als Sethoxydim		1,0	Raps, Spinat
			0,5	frische Bohnen, frische Erbsen, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben
			0,2	Möhren
			0,1	andere pflanzliche Lebensmittel"

73. Nach der Position "TCBC" werden folgende Positionen eingefügt:

"Tebuco- nazol	(RS)-1-p-Chlorphenyl- 4,4-dimethyl-3-1H-1,2,4- triazol-1-ylmethylpentan-3-ol		0,2 0,05	Getreide andere pflanzliche Lebensmittel
Tebutam	N-Benzyl-N-isopropylpivalamid		0,1	alle pflanzlichen Lebensmittel"

74. Die Position "Tetramethrin" wird mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

75. Nach der Position "Thiabendazol" werden folgende Positionen eingefügt:

"Thiame- turon ein- schließ- lich Ester	3-(3-(4-Methoxy-6-methyl- 1,3,5-triazin-2-yl)- ureidosulfonyl)-2-thiophen- carbonsäure	insgesamt berechnet als Thiameturon	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel
Thio- cyclam	N,N-Dimethyl-1,2,3-trithian- 5-ylamin	einschließ- lich der jeweiligen Hydrogen- oxalate insgesamt jeweils berechnet als Base	0,05	alle pflanzlichen Lebensmittel"
Nereis- toxin	4-Dimethylamino-1,2- dithiolan			

(3) Anlage 4 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position "Endrin" wird folgende Position eingefügt:

"Flume-	N-(2-Chlor-6-fluor-benzyl)-N-ethyl-	20,0"
tralin	4-trifluormethyl-2,6-dinitroanilin	

2. Nach der Position "Polychlorterpene (Camphechlor, Stroban und andere polychlorierte Terpene)" wird folgende Position !
eingefügt:

"Terbufos	0,0-Diaethyl-S-(tert-butylthio)-methyl-dithio-phosphat	} insgesamt berechnet als Terbufos	0,05"
Terbufos-	0,0-Diaethyl-S-(tert-butyl-sulfinyl)-methyl-		
sulfoxid	dithiophosphat		
Terbufos-	0,0-Diaethyl-S-(tertbutyl-		
sulfon	sulfonyl)-methyl-dithio-phosphat		

Artikel 2
Bekanntmachung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Reihenfolge der aufgeführten Stoffe berichtigen sowie deren Bezeichnung dem heute üblichen Sprachgebrauch anpassen.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Diese Verordnung paßt die deutschen Höchstmengenvorschriften für Obst, Gemüse und Getreide an die hierüber in der Zwischenzeit erlassenen EG-rechtlichen Neuregelungen an¹⁾. Die Verordnung trägt ferner dem Wunsch des Bundesrates Rechnung, für alle in der Bundesrepublik zugelassenen Pflanzenschutzmittel Rückstandshöchstmengen festzusetzen²⁾. Höchstmengen werden auch für mehrere im Ausland gebräuchliche Stoffe festgesetzt, deren Zulassung in der Bundesrepublik beantragt ist. Weitere Änderungen und Ergänzungen sind durch den Ablauf bestehender Zulassungen sowie Veränderungen der Anwendungsbedingungen im In- und Ausland notwendig geworden.

Alle Stoffe, mit denen sich die Verordnung befaßt, sind vom Bundesgesundheitsamt gesundheitlich überprüft worden. Bei einer Reihe von Stoffen werden die bisher festgesetzten Höchstmengen aus toxikologischen Gründen herabgesetzt. Der gesundheitliche Schutz des Verbrauchers ist auch in denjenigen Fällen gewährleistet, in denen die bisher geltenden Höchstmengen heraufgesetzt werden. Solche Heraufsetzungen sind in mehreren Einzelfällen durch die notwendige Anpassung an das EG-Recht oder wegen geänderter Anwendungsbedingungen erforderlich.

1) Richtlinie 88/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinien 76/895/EWG und 86/362/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie Getreide (ABl. EG Nr. L 126/53).

2) Beschluß des Bundesrates vom 5. Februar 1988 (Drucksache 439/87)

Die vorgesehenen Änderungen bereits bestehender Höchstmengenregelungen werden keine Mehrkosten verursachen, weil der analytische Aufwand in diesen Fällen der gleiche bleibt. Für die Untersuchung der neu eingefügten Pflanzenschutzmittel gilt grundsätzlich das gleiche, weil sie analytisch durch die üblichen Sammelmethode in der Regel miterfaßt werden. In Einzelfällen jedoch kann die Anwendung neuer Analysemethoden erforderlich werden. Die hierdurch möglicherweise entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht genau beziffern. Sie werden aber im Vergleich zu dem durch die Rückstandsuntersuchungen ohnehin erforderlichen Gesamtaufwand gering sein. Das gilt sowohl für die amtliche Lebensmittelüberwachung als auch für die Überwachungsmaßnahmen der betroffenen Kreise der Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B) Besonderer Teil

Die einzelnen Änderungen und Ergänzungen der Anlage 2, der Anlage 3 Liste A und der Anlage 4 haben folgende Gründe:

Artikel 1 Abs. 1:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff aus toxiologischen Gründen. Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Artikel 1 Abs. 2:

Zu Nummer 1:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 2:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff aus toxikologischen Gründen. Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu den Nummern 3 bis 5:

Festsetzung von Höchstmengen für in der Bundesrepublik neu zugelassene Stoffe.

Zu Nummer 6:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu den Nummern 7 und 8:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu Nummer 9:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik neu zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 10:

Herabsetzung der zulässigen Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff aus toxikologischen Gründen.

Zu Nummer 11:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff sowie dessen Abbau- und Reaktionsprodukte aus toxikologischen Gründen. Die Festsetzung ist erforderlich, weil Abbau- und Reaktionsprodukte von der Regelung des § 1 Abs. 3 PHmV nicht erfaßt werden.

Zu Nummer 12:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff aus toxikologischen Gründen. Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 13:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu Nummer 14:

Festsetzung von Höchstmengen für Raps, Mais und Rapsöl.

Zu Nummer 15:

Festsetzung einer Höchstmenge für Paprika und Tomaten.

Zu Nummer 16:

Redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 17 und 18:

Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, deren Zulassung in der Bundesrepublik beantragt bzw. bereits erfolgt ist.

Zu Nummer 19:

Festsetzung einer Höchstmenge für Mais und Raps.

Zu den Nummern 20 und 21:

Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, deren Zulassung in der Bundesrepublik beantragt bzw. erfolgt ist.

Zu Nummer 22:

Änderung der Bezeichnung "Alfamethrin" in "Alfacypermethrin", Herabsetzung der Höchstmenge für Mais. Für Mais gilt künftig die Höchstmenge für andere pflanzliche Lebensmittel in Höhe von 0,05 mg/kg.

Zu Nummer 23:

Einfügung des Stoffes "Metam-Natrium", der bei der analytischen Bestimmung miterfaßt wird.

Zu Nummer 24:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 25:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff.

Zu den Nummern 26 und 27:

Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, deren Zulassung in der Bundesrepublik beantragt bzw. bereits erfolgt ist.

Zu Nummer 28:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelungen für einen in der Bundesrepublik nicht mehr zugelassenen Stoff. Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 29:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu Nummer 30:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 31:

Herabsetzung der für Hopfen zulässigen Höchstmenge.

Zu Nummer 32:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff aus toxikologischen Gründen. Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 33:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu Nummer 34:

Festsetzung einer Höchstmenge für Kernobst.

Zu Nummer 35:

Höchstmengenfestsetzung für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff, der im Ausland sowohl als

Pflanzenschutzmittel als auch für andere Zwecke verwendet wird und deshalb von der Regelung des § 1 Abs. 3 PHmV nicht erfaßt wird.

Festsetzung einer Höchstmenge für Ethylenoxid, dessen Anwendung in der Bundesrepublik ausdrücklich verboten ist, sowie dessen Abbau- und Reaktionsprodukt. Die Höchstmengenfestsetzungen sind erforderlich, weil Abbau- und Reaktionsprodukte von der Regelung des § 1 Abs. 3 PHmV nicht erfaßt werden.

Zu Nummer 36:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff sowie seine Reaktions- und Abbau- produkte.

Zu Nummer 37:

Herabsetzung der zulässigen Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik nicht mehr zugelassenen Stoff auf die Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze.

Zu Nummer 38:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu Nummer 39:

Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, deren Zulassung in der Bundesrepublik beantragt bzw. bereits erfolgt ist.

Zu Nummer 40:

Herabsetzung von Höchstmengen und Festsetzung neuer Höchstmengen wegen geänderter Anwendungsbedingungen.

Zu den Nummern 41 und 42:

Festsetzung von Höchstmengen für in der Bundesrepublik zugelassene Stoffe und einen Stoff, dessen Zulassung beantragt ist.

Zu Nummer 43:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik nicht zugelassenen Stoff aus toxikologischen Gründen. Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 44:

Festsetzung von Höchstmengen für zwei in der Bundesrepublik zugelassene Stoffe und einen Stoff, dessen Zulassung beantragt ist.

Zu Nummer 45:

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 46:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu den Nummern 47 und 48:

Festsetzung von Höchstmengen für in der Bundesrepublik zugelassene Stoffe.

Zu Nummer 49:

Streichung des Metaboliten "Aminomethylphosphonsäure" zur Verringerung des Analysenaufwandes.

Zu Nummer 50:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik nicht mehr zugelassenen Stoff.
Künftig gilt gemäß § 1 Abs. 3 PHmV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 51:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 52:

Festsetzung einer Höchstmenge für Kernobst.

Zu Nummer 53:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 54:

Festsetzung einer Höchstmenge für Hopfen.

Zu Nummer 55:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu Nummer 56:

Folgeänderung zu Nummer 23.

Zu Nummer 57:

Herabsetzung mehrerer bisher zulässiger Höchstmengen. Für Auberginen und Ölsaaten gilt künftig eine Höchstmenge von 0,1 mg/kg, für Gewürze, Tee, teeähnliche Erzeugnisse und andere pflanzliche Lebensmittel eine solche von 0,05 mg/kg. Letzteres gilt auch für Weintrauben, für die bisher eine Höchstmenge von 0,3 mg/kg festgesetzt war.

Zu Nummer 58:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 59:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 60:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG

Zu Nummer 61:

Herabsetzung der zulässigen Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik nicht mehr zugelassenen Stoff auf die Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze.

Zu Nummer 62:

Festsetzung von Höchstmengen für Hopfen, Gewürze, Tee, teeähnliche Erzeugnisse und Rohkaffee.

Zu Nummer 63:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff.

Zu Nummer 64:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff sowie seine Reaktions- und Abbau-
produkte.

Zu Nummer 65:

Festsetzung einer Höchstmenge für Kartoffeln, Änderung der Höchstmenge für andere pflanzliche Lebensmittel unter Berücksichtigung der Ergebnisse neuer Rückstandsuntersuchungen.

Zu Nummer 66:

Anpassung an die Richtlinie 88/298/EWG.

Zu Nummer 67:

Redaktionelle Änderung; die überflüssigen Worte "mit Schale" werden gestrichen.

Zu den Nummern 68 bis 71:

Festsetzung von Höchstmengen für in der Bundesrepublik zugelassene Stoffe, für Stoffe, deren Zulassung beantragt ist, sowie für ein Abbauprodukt (Nr. 70).

Zu Nummer 72:

Festsetzung von Höchstmengen für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff sowie seine Reaktions- und Abbauprodukte.

Zu Nummer 73:

Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, deren Zulassung in der Bundesrepublik beantragt bzw. bereits erfolgt ist.

Zu Nummer 74:

Streichung der bisherigen Höchstmengenregelung für einen in der Bundesrepublik nicht mehr zugelassenen Stoff.
Künftig gilt gemäß § 1 Abs .3 PflMV eine Höchstmenge von 0,01 mg/kg.

Zu Nummer 75:

Festsetzung von Höchstmengen für Stoffe, deren Zulassung in der Bundesrepublik beantragt bzw. bereits erfolgt ist, sowie für Abbauprodukte.

Artikel 1 Abs. 3

Zu Nummer 1:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen im Ausland im Tabakanbau angewendeten Stoff.

Zu Nummer 2:

Festsetzung einer Höchstmenge für einen in der Bundesrepublik zugelassenen Stoff.

Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung des Wortlautes der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der künftig geltenden Fassung. Dabei soll die Reihenfolge der aufgeführten Stoffe, die teilweise alphabetisch nicht richtig eingeordnet sind, berichtigt und deren Bezeichnung dem heute üblichen Sprachgebrauch angepaßt werden können.

Artikel 3 und 4

Diese Artikel enthalten die Berlin-Klausel und regeln das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

10.03.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchst-
mengenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlüsse gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g e n
zur
Dritten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 15

In Art. 1 Abs. 2 ist in Nummer 15 der Wert für Paprika und Tomaten von "0,5" auf "0,1" herabzusetzen.

Begründung:

Der vorgesehene Wert wird als unnötig hoch angesehen.

EntschlieBungen

Zur Verordnung

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß sie unter Beteiligung des Bundesrates zeitgleich mit der Zulassung jedes neuen Pflanzenschutzmittels Höchstmengen festsetzt, wenn in der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung noch keine Höchstmengen für die in dem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe ausgewiesen sind.

2. Der Bundesrat vermag aufgrund der fehlenden Angabe der toxikologischen Gründe in der Begründung der Verordnung eine Stellungnahme zur gesundheitlichen Bewertung der festgesetzten Höchstmengen nicht abzugeben. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesländern künftig eine inhaltliche Beteiligung bei der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände an Pflanzenschutzmitteln in und auf Lebensmitteln durch frühzeitige und ausreichende Unterrichtung über die toxikologischen Gründe und die gesundheitliche Bewertung, die für die Festsetzung oder Änderung eines Grenzwertes herangezogen wurden, zu ermöglichen.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Überwachung der in der Änderungsverordnung vorgesehenen Höchstmengen für ca. 50 neue Stoffe durch Erweiterung der Analysemethoden einen zusätzlichen, derzeit nicht abschätzbaren Personal- und Materialaufwand in den Untersuchungseinrichtungen der Länder verursacht.
- . Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Regelung zu prüfen, durch die bei der nächsten Änderung der Verordnung die einzelnen Höchstmengen so niedrig angesetzt werden, daß Rückstände verschiedener Pflanzenschutzmittel, die gleichzeitig auf bzw. in Lebensmitteln enthalten sein können, zu keiner Gefährdung der Verbraucher führen können.
- . Zu Art. 1 Abs. 2 Nrn. 33, 38, 55, 60 und 66
Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den Verhandlungen in Brüssel wie bei den Nummern 33 und 60 dafür einzusetzen, daß auch die übrigen Werte überprüft werden.

Die Heraufsetzung der Höchstmengen läuft im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes der angestrebten Verringerung der Verbraucherbelastung mit Chemikalien entgegen.

Es ist wissenschaftlich unsicher, welche gesundheitlichen Folgen Kombinationswirkungen der Stoffe haben; die Unsicherheit sollte durch Anhebung der Höchstwerte nicht vergrößert werden.

6. Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 68

Die Bundesregierung wird gebeten, die Höchstmengen für andere Carbamate als Propamocarb zu überprüfen.

Es ist mit dem Prinzip eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht vereinbar, wenn beispielsweise mit 1 kg eines häufig konsumierten Gemüses allein bis zu 15 mg eines hochwirksamen Carbaminsäureesters aufgenommen werden dürfen.

Derivate der Carbaminsäure (wie auch des Harnstoffes) gehören zu einer Gruppe hochreaktiver und daher hoch toxischer Substanzen, von denen einige nach Bioaktivierung auch gentoxische Eigenschaften besitzen.